

Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt.

Von Suso Brechter OSB, St. Ottilien.

Ob ihrer währenden Existenz als gelebte Wirklichkeit wird die ewig junge Regula Benedicti immer wieder die Geister zu fördernder Versenkung in den Sinngehalt des monastischen Gesetzes aufrufen, wenn längst schon — vorerst sind wir allerdings noch nicht ganz am Ziel — der Forscherdrang und der Erkenntnisdurst des Philologen nach dem Buchstaben dieses überaus bedeutsamen mittellateinischen Sprachdenkmals gestellt sein wird¹. Und in der Tat, was an geistiger Kraft und kostbarer Zeit für die Interpretation der heiligen Regel in Schrift und Wort seit den Tagen St. Benedikts über die Jahrhunderte hinweg bis zur Stunde aufgebracht wurde², erinnert fast an die allerdings ungleich tiefere Hingabe der Herzen und die weitaus größeren Mühen des Verstandes, die sich im Laufe der Zeit bei der Exegese der Heiligen Schrift geoffenbart haben. Trotzdem aber sind wir selbst in einer so grundlegenden Frage, wie sie die Regelung der Abtsnachfolge, die Einsetzung eines neuen Abtes darstellt, noch nicht zur wünschenswerten Klarheit oder gar fertigen Lösung vorgestoßen.

St. Benedikt eröffnet Cap. LXIV der Regula *De ordinando abbate* mit folgendem, in typischer Prägnanz formuliertem Satz:

In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituat qui sive omnis concurs congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit.

In welchen Formen sich dieses „eligere, constituere, ordinare“ abspielte und welche rechtliche Folgen aus diesen Akten sich ergaben, darüber hat sich der heilige Benedikt leider nicht näher geäußert; kein Wunder, daß in diesem Punkt auch die

¹ Die Abfassung dieses Aufsatzes verdanke ich einer brieflichen Anregung des Hochwürdigsten Herrn Abtes von Maria Laach, Ildefons Herwegen, „der Bedeutung von eligere, constituere, ordinare einmal nachzugehen, soweit es die Regula betrifft“. In dieser Beschränkung ist der Artikel geschrieben.

² Vgl. das monumentale Werk von Albareda A., *Bibliografia de la Regla Benedictina*, Montserrat 1933, dazu die Unmenge gedruckter und ungedruckter Kommentare zur Regula, sowie die in dieser Zeitschrift zusammengestellte Bibliographie.

Kommentare zur heiligen Regel, selbst unsere besten wie jene von Augustin Calmet, Edmund Martène und Paul Delatte vollkommen versagen. Sogar die Regelübersetzungen stehen so stark unter dem Eindruck der gegenwärtigen kirchlichen Rechtspraxis, daß beispielsweise die besten deutschen Übertragungen von Edmund Schmidt³, Pius Bihlmeyer⁴ und Matthäus Rothenhäusler⁵ den Titel des 64. Kapitels „*De ordinando abbate*“ sicherlich falsch mit „von der Wahl des Abtes“ wiedergeben⁶. Unter den Gelehrten der neuesten Zeit, die hier überhaupt erst ein Problem gewittert haben, legt Abt Ildefons Herwegen⁷ bei der Bestellung des Abtes nach dem Wortlaut der Regula das Hauptgewicht auf das „eligere“, die Äbte Cuthbert Butler⁸ und John Chapman⁹ räumen dem „constituere, ordinare“ die Entscheidung ein, wobei nach Butler „constituere und ordinare“ Synonima seien, während nach Chapman mit „constituere“ die Rechtshandlung (= aufstellen), mit „ordinare“ die Weihehandlung (= weihen) bei der Einsetzung des Abtes bezeichnet sein soll; die authentische Regelung der Abtsnachfolge ist also kontrovers.

Was ist nun die genuine Auffassung des heiligen Benedikt in diesem Punkt? Welche Rechtskraft wohnt der Abtswahl durch die Klostergemeinde inne? Handelt es sich hier um einen definitiven Akt der Amtsübertragung oder lediglich um eine vorschlagsweise Präsentation des Amtskandidaten? Welche Rolle

³ Die Klosterregel des heiligen Benedikt, 4. neubearbeitete Aufl. Regensburg 1914, S. 129; er übersetzt im 64. Kapitel „in abbatis ordinatione“ mit „bei der Wahl des Abtes“, „ordinatus autem abbas“ mit „der neuerwählte Abt“ usw.

⁴ Die Mönchsregel des heiligen Benedikt, 3. verbesserte Aufl. Beuron 1926, S. 117f., ebenso wie E. Schmidt. In der 1. Aufl., die im 20. Band der „Bibliothek der Kirchenväter“, Kempten 1914, erschien, hatte P. Bihlmeyer den Titel und den Anfang des 64. Kapitels korrekt wiedergegeben: „Von der Einsetzung des Abtes“; weiter unten „ordinatus autem abbas“ schon damals mit „der erwählte Abt“. Die Übersetzung von Vidmar C. (Wien 1927) ist unselbständig gearbeitet und folgt sklavisch meist der 1. Aufl. von P. Bihlmeyer.

⁵ Diese sehr schöne, leider nur auszugsweise Übertragung ist wenig beachtet worden. Sie erschien bei Schöningh in Paderborn 1923 als 6. Band der „Dokumente der Religion“.

⁶ Auch B. Linderbauer hat in seinem ausgezeichneten philologischen Kommentar zur Regula (Metten 1922) in diesem Punkt nicht klar gesehen: „Auch von der Bestellung, resp. Wahl des Abtes wird ordinare und ordinatio im Kap. 64 gebraucht: 65,8 qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur. Es wird also das Wort von den klerikalern ordines auf die Wahl und Ernennung von Kloostervorsteheren übertragen“ (a. a. O. S. 373).

⁷ Der heilige Benedikt, ein Charakterbild, 3. Aufl. Düsseldorf 1926, S. 54f., 150f.

⁸ Benedictine Monachisme, 2. Aufl. London 1924, S. 408, deutsche Übersetzung St. Ottilien 1929, S. 434f.; in der 1. Aufl. (London 1919) vertrat er diese Ansicht noch nicht.

⁹ Saint Benedict and the sixth century, London 1929, S. 60.

spielt dabei die kirchliche Autorität? Beschränkt sie sich auf eine formelle Bestätigung der Person oder obliegt ihr die eigentliche Übertragung des Amtes? Hatte der Gewählte die Abtsweihe zu empfangen, und wer war für die Erteilung der Weihe zuständig?

Um unseren Fragen auf den Grund zu kommen, müssen wir, wengleich dem heiligen Benedikt auf dem Gebiet der Semasiologie keinerlei Selbständigkeit und Originalität eigen ist, zuerst den Sinngehalt und Bedeutungsumfang von „eligere, constituere, ordinare“ philologisch kurz klarstellen.

„Eligere“ (electio) wird in der Regula¹⁰ zehnmal gebraucht: Capp. XXI 1, 6, 8; XXXI 1; LXII 2, 13; LXIV 5, 6, 11; LXV 34, und zwar durchweg nur bei Personen im übertragenen Sinne von „auslesen, nicht den ersten besten nehmen, auswählen, eine Wahl treffen, wählen“ („potiorem eligere“ schon bei Curtius und Sueton). Das „eligere“ steht sowohl dem Abt (LXII 2: Abbas . . . de suis elegat), als auch den Mönchen (LXII 13: Electio congregationis) zu. Gewählt werden die Dekane (XXI), der Cellarius (XXXI) und der Praepositus (LXV). In welcher Form sich diese Wahl abspielte, ist nicht gesagt: geheime Wahl durch Abstimmung war jener Zeit unbekannt. Wir dürfen uns diesbezüglich in keinen falschen Vorstellungen ergehen. Es handelt sich höchstwahrscheinlich lediglich um eine Beratung des Abtes durch den Konvent, worüber das 3. Kapitel der Regula (De adhibendis ad consilium fratribus) ausführt: „Sooft eine wichtige Angelegenheit im Kloster zu entscheiden ist, rufe der Abt alle Brüder zusammen und teile mit, um was es sich handelt. Hat er den Rat der Brüder vernommen, so überlege er bei sich und tue dann, was nach seiner Meinung das Beste ist.“ Zu dieser Beratung waren alle Mönche geladen, weil der Herr oft einem Jüngeren eingebe, was besser sei. Die Brüder sollten ihre Meinung in aller Unterwürfigkeit und Demut äußern und sich nicht anmaßen, hartnäckig ihren Standpunkt zu vertreten. „Die Entscheidung bleibe dem Abt überlassen.“ — Sicherlich war die Bestellung der Dekane, des Cellarars und des Praepositus „eine wichtige Angelegenheit“. Maßgebend war für die „Wähler“ nicht das Alter eines Kandidaten, sondern die Würdigkeit seines Lebenswandels und die Weisheit seiner Lehre: „Non elegantur per ordinem, sed secundum vitae meritum et sapientiae doctrinam“ (XXI 7 ssq). Auf

¹⁰ Ich zitiere nach der Ausgabe von Butler C., Freiburg 1935; die römischen Ziffern bedeuten jeweils die Kapitel, die arabischen die Zeilen. Für die nachstehenden Belege aus der klassischen Latinität, die auf das Allernotwendigste beschränkt sind, benütze ich, soweit erschienen, den Thesaurus Linguae Latinae, ferner die bekannten Lexica von Georges, Klotz und Heinichen.

Grund einer mündlichen Besprechung wurden die geeigneten Persönlichkeiten „ausgewählt“. Die definitive Entscheidung und rechtskräftige Übertragung des Amtes war ausschließlich Sache des Abtes: „Si maior fuerit congregatio, elegantur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis, et constituentur decani“ (II 1 ssq); dazu die ergänzende Stelle über die Ernennung des Praepositus: „Quod si aut locus expedit aut congregatio petierit rationabiliter cum humilitate, et abbas iudicaverit expedire, quemcumque elegerit abbas cum consilio fratrum timentium Deum, ordinet ipse sibi praepositum“ (LXV 31 ssq). In diesen Fällen besaß die „Wahl“ der Mönche niemals konstituierende Kraft. Der Abt war an ihre Ratschläge nicht gebunden und konnte tun, was immer er wollte¹¹. „Electio“ im Sinne St. Benedikts ist also lediglich eine unverbindliche Auswahl, eine Vorschlagswahl.

„Constituere“ kommt in der heiligen Regel an siebzehn Stellen vor: Prol. 116, 118; Capp. II 9; XXI 3, 15; XL 4; XLIII 13; LVIII 33; LXI 26; LXII 16; LXIII 3,8; LXIV 2, 15; LXVI 13; LXX 2; LXXIII tit. Dieses an sich so begriffsweite Wort gebraucht St. Benedikt in scharf beschränkter Bedeutung: Im engeren Sinn gleich „hinstellen, hinsetzen, errichten, aufstellen, anlegen“ (LXVI: *Monasterium . . . ita debet constitui, ut omnia necessaria . . . intra monasterium exerceantur*“); im weiteren Sinn ohne Objekt gleich „feststellen, ansetzen, bestimmen, anordnen, festsetzen“ (z. B. Cap. LXX: *Constituimus ut nulli liceat quemquam fratrem suorum excommunicare*; cap. LVIII: *Lege Regulae constitutum*); mit Objekt bei Personen gleich „jemand eine bestimmte Stelle anweisen, irgendwohin setzen, jemand für einen Posten aufstellen, in ein Amt einsetzen“ (Cap. XXI: *Si maior fuerit congregatio, elegantur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis et constituentur decani*; vgl. z. B. Caesar, *de bell. Gall.* IV 21: *Quem (Commiu) ipse regem ibi constituerat*), bei Sachen gleich „Zustände bestehen machen, aufstellen, begründen, eine Anstalt errichten, etwas anlegen, einrichten“ (Prol.: *Constituenda est . . . nobis dominici scola servitii*; vgl. z. B. Cicero, *pro A. Caec.* XIV 40: *Civitati legem constituere*). „Constituere“ kommt nie den Mönchen zu — der Mönch hat zu gehorchen —, es ist ausschließliches Vorrecht des Abtes, des Gesetzgebers, der Autorität: *Nihil grave nos constituros*

¹¹ Die Auswahl eines Priesterkandidaten hatte sich der heilige Benedikt offenbar reserviert; hier durfte der Konvent nicht mitreden: „De suis elegat (abbas) qui dignus sit sacerdotio fungi“ (LXII 2). Hinterher konnte ihm dann ein bevorzugter Platz angewiesen werden, „si forte electio congregationis et voluntas abbatis pro vitae merito eum promovere voluerint“, LXII 13).

speramus (Prol.); abbas nihil extra praeceptum domini quod sit debet aut docere aut constituere vel iubere (cap. II).

„Ordinare“ (ordinatio) gebraucht der heilige Benedikt ebenfalls siebzehnmal: Capp. XLVIII 5; LX 12; LXII 2, 3; LXIV tit. 1, 7, 20; LXV 1, 9, 10, 12, 15, 27, 28, 35, 39; und zwar in mehrfacher Bedeutung. Er spricht nicht bloß von der Ordinatio eines Priesters oder Diakons (LXII 2: Si quis abbas sibi presbyterum vel diaconem ordinari petierit, vgl. LXII 3), sondern auch von der Ordinatio des Abtes (LXIV 1: In abbatis ordinatione illa semper consideratur ratio, vgl. LXIV tit., 7, 20; LXV 9, 15) und des Praepositus (LXV 1: Saepius quidem contigit ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur, vgl. LXV 10, 12, 15, 35), ja sogar von der Ordinatio des Klosters (LXV 27: In abbatis pendere arbitrio ordinationem monasterii sui, vgl. LXV 39) und der Zeit (XLVIII 5: Hac dispositione credimus utraque tempora ordinari). — In Weiterbildung der schon altklassischen übertragenen Bedeutung von „ordinare“ gleich „ordnen, regeln, über oder in etwas Verfügung treffen“ finden sich bereits in der silbernen Latinität Ausdrücke wie „suas res ordinare“, sein Haus bestellen (Valerius Maximus unter Kaiser Tiberius † 37), „diem ordinare“, den Tag gehörig einteilen (Seneca † 65), etwas später Redensarten wie „magistratus in plures annos ordinare, candidatum ordinare, dispensatorem ordinare“, aber auch als Substantiv „Ordinatione proxima Aegypto praeficere Metium Rufum“ (Sueton † 160), „Filius in successionem regni ordinare, tribunatus, praefectura, ducatus ordinare“ (Justin † ca. 150), bei Eutropius im 4. Jahrhundert „consules ordinare“, also im Sinne von „ein Amt vergeben, einen Beamten bestellen, jemand in ein Amt einsetzen“. — Analog gebraucht St. Benedikt auch das Wort „ordo“ in doppeltem Sinn. Er spricht nicht bloß von einem Ordo psalmodiarum, psalmodiae (XVII 2; XVIII 50, 57), einem Ordo congregationis (LXIII tit., 1: Ordines conservare, 8, 13, 41: Ordines consequi; LXIV 8; II 53; XI 5; XXI 8; XXXVIII 28: Per ordinem XLIII 10; XLIV 12: In ordine; XLVII 5), sondern auch von einem Ordo sacerdotum (LX 1), ja selbst von einem Ordo praepositurae (LXV 48). Bereits der goldenen Latinität, also der ciceronianischen und augusteischen Zeit ist dieser Bedeutungsumfang geläufig: Ordo = Reihenfolge, Ordnung; aber auch = Stellung, Rang, Klasse, Stand (Vergil: In ordine, nach der Reihenfolge; Cicero: Ordo olivarum, ordinem conservare, ordinem sequi, ordo senatorius, ordo scribarum, ordo libertinorum). — Somit wurde schon in der altrömischen Amtssprache mit „ordinatio“ die Bestellung zu einem Amte, mit „ordo“ der Rang oder der Stand selbst bezeichnet. Tertullian († nach 220) war es nun, der

beide Ausdrücke aus dem profanen Bereich in den kirchlichen Sprachgebrauch einführt (De idololatria 7; De praescr. 41; De exhort. cast.7), Cyprian († 258) bezeichnet damit wiederholt¹² die Erhebung zu den einzelnen Stufen der kirchlichen Hierarchie, und bei St. Benedikt finden wir sie — neben ihrer ursprünglichen Bedeutung — auf klösterliche Verhältnisse für die Bezeichnung der Rangordnung bzw. der Bestellung zu verschiedenen Ämtern übertragen¹³. „Ordinare“ ist in der Regula keineswegs auf die Bedeutung „weihen“ eingeengt. Wie Seneca sagt „diem ordinare“, so Benedikt „tempora ordinare“. Auch das „Consules ordinare“ des Eutropius dürfte — vorerst ist kein Gegen Grund ersichtlich — dem „Praepositum ordinare“ der Regula vollkommen entsprechen.

Soviel zur allgemeinen Klärung der Begriffe! Ein sicheres Ergebnis konnte vorerst lediglich für „constituere“ gezeitigt werden. Das „eligere“ der Mönche unter dem Vorsitz des Abtes besaß zwar nie entscheidende Kraft; möglicherweise aber kamen der „electio“ einer verwaisten Klostersgemeinde Sonderrechte zu, wenn es sich um die Wahl eines neuen Oberhauptes handelte. „Dispensatorem constituere“ bei Benedikt entspricht vollkommen dem „dispensatorem ordinare“ bei Sueton. Nur „weihen“ bedeutet „ordinare“ in der Regula bestimmt nicht; ob es aber neben „einsetzen, bestellen“ auch „weihen“ bedeutet, mußte offengelassen werden.

Nun zur eigentlichen Interpretation unseres Textes über die Bestellung des Abtes! Wer sprach dabei das entscheidende Wort? Erhielt der Kandidat eine kirchliche Weihe? Das sind im Grunde die zwei Hauptfragen, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben.

St. Benedikt gibt in der Regula genaue Anweisung über das Vorgehen bei der Absetzung eines unfähigen Abtes, die Amtseinführung eines neuen Abtes bedenkt er nur mit einigen wenigen allgemein gehaltenen Sätzen, „wie er sich überhaupt nicht länger bei Dingen aufhält, die zur disciplina ordinaria gehören¹⁴“. Das 64. Kapitel allein verstattet uns keinen klaren Einblick „de ordinando abbate“. Erst die ergänzende Zusammenschau mit dem 65. Kapitel, wo die Einsetzung des Praepositus geregelt wird, ergibt ein lebensvolles, wirklichkeitsnahes Bild. Im Interesse einer unbefangenen Beurteilung der Dinge gilt es

¹² Linderbauer B., a. a. O. S. 373, zitiert 2 Stellen.

¹³ So finden sich in der Regula viele altklassische Wörter, die nicht mit christlichem, sondern auch mit monastischem Geist gefüllt erscheinen; z. B. pater, filius, frater, saeculum, humilitas, poenitentia, conversatio, disciplina usw.

¹⁴ Explication ascétique et historique de la Règle de Saint Benoît par un Bénédictin, 2 Bände, Paris 1901; der Kommentar stammt von A. L. Huillier; deutsche Übersetzung, Freiburg 1907, S. 472.

nun von allen geschichtlichen Vorurteilen und überlieferten Anschauungen zu abstrahieren, weshalb zur Beleuchtung der Abtbestellung nach der Regula als Parallele noch die Einsetzung eines Bischofs in altchristlicher Zeit beigezogen ist¹⁵, wie sie in einem Brief Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Thessalonich geschildert wird. Um ja ganz klar zu sein und um bei den folgenden Ausführungen mich kurz fassen zu können, setze ich die entscheidenden Texte her:

Kirchliche Amtseinsetzung in der altchristlichen Zeit:

Bischof
Leonis M. Ep. XIV 5,6.

„Cum ergo de summi sacerdotis (sc. episcopi) electione tractabitur, ille omnibus praeponatur quem cleri plebisque consensus concorditer postularit: ita ut si in aliam forte personam partium se vota dividerint, metropolitani iudicio is alteri praeferatur qui maioribus et studiis juvenis et meritis: tantum ut nullus invidis et non petentibus ordinetur; ne civitas episcopum non optatum aut contemnat, aut oderit; et fiat minus religiosa quam convenit, qui non licuerit habere quem voluit. De persona autem consecrandi episcopi et de cleri plebisque consensu metropolitani episcopum ad fraternitatem tuam referat; quodque in provincia bene placuit, scire te faciat, ut ordinationem rite celebrandam tua quoque firmet auctoritas.“

Abt
Benedicti Reg. c. 64.

„In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem sive omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis. Quod si etiam omnis congregatio vitiis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitia episcopi ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad abbates aut Christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem.“

Praepositus
Benedicti Reg. c. 65.

„Saepe quidem contingit ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur... et maxime in illis locis ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus qui abbatem ordinant ab ipsis etiam praepositi ordinatur. Quod quam sit absurdum facile advertitur, quia ab initio ordinationis materia ei datur superbiendi dum ei suggeritur... quia ab ipsis es et tu ordinatus a quibus et abbas... Ideo nos vidimus expedire... in abbatis pendere arbitrio ordinationem monasterii sui. Et si potest fieri per decanos ordinetur... omnis utilitas monasterii... Quod si aut locus expetit, aut congregatio petierit rationabiliter cum humilitate, et abbas iudicaverit expedire, quemcumque elegerit abbas cum consilio fratrum timentium Deum, ordinet ipse sibi praepositum.“

St. Benedikt bestimmt — im Gegensatz zu Basilius, der die Wahl den Äbten der Nachbarklöster anheimstellte (Reg. fus.

¹⁵ S. Hilling N. in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 102 (1922), 55 ff.

tract. XLIII), und zu Pachomius, in dessen Klosterverband die Obern der einzelnen Häuser vom „General“ bestimmt wurden, der selbst wieder seinen eigenen Nachfolger ernannte¹⁶ — in weiser Menschenkenntnis, um dem zukünftigen Abt von vornherein das unerläßliche Maß an Vertrauen und Liebe zu sichern, daß das Haupt der Klostergemeinde von den Mönchen selbst aus ihrer eigenen Mitte erkoren werde. Dabei gelte als Grundsatz (*semper consideretur ratio*), daß die Wahl womöglich einmütig (*concors*) und in lauterer Absicht (*secundum timorem Dei*) erfolge. War bei der Wahl keine Einmütigkeit erzielt worden, so wurde sie, wie man erwarten möchte, nicht etwa wiederholt — es war eben keine kanonische Wahl im modernen Sinn! —, sondern die äbtliche Würde konnte dann sogar dem Kandidaten der Minorität (*pars quamvis parva*) übertragen werden, wenn immer sie nur nach besserer Einsicht und Beratung (*saniori consilio*) gehandelt hatte. Ausschlaggebend für die *Electio* wie für die *Ordinatio* war die Würdigkeit des Lebenswandels und die Weisheit der Lehre, nicht das Alter des Kandidaten (*elegatur qui ordinandus est*). Sollte indes die Klostergemeinde ein *Vicovaro* sein und würde sie einmütig einen lasterhaften Mönch zum Abt wählen, der ihrem ungeordneten Wandel keinen Einhalt gebietet, so müßten der zuständige Bischof oder die Äbte oder gar die Gläubigen der Nachbarschaft (letztere natürlich ohne Vollzugsgewalt), sobald sie von den Übelständen irgendwie Kenntnis erhielten, dagegen einschreiten und hätten die Gewissenspflicht (*peccatum si neglegant*), dem Hause Gottes einen würdigen Verwalter vorzustellen (*dignum constituent dispensatorem*). „Für den Fall also, daß der größere Teil der Mönche oder die ganze Gemeinde einen Unwürdigen zum Abte wählt, gehen alle, die dazu mitwirken, ihres Stimmrechtes verlustig. Das aktive Wahlrecht geht alsdann an die Minderheit oder gar an die auswärtige Autorität über¹⁷.“

Aber nicht bloß in diesem Ausnahmefall hatte sich eine außerklösterliche Instanz mit der Bestellung des benediktinischen

¹⁶ Ladeuze P., *Étude sur le cenobitisme pachomien*, Louv.-Par.-Fontemoing 1898, S. 286f., 316. Ernennung des Abtes durch den Vorgänger war sehr häufig; s. Theodoret, *Religiosa historia* c. 4 (Migne PG 82, S. 1345), Cassian, *Institut*, IV 28, besonders aber *Regula magistri* cap. 93; interessant ist die Begründung: „*Ne cum unusquisque de suo iudicio successionem praesumens, universos in seditionem exagitet, et studiosam partibus pugnam scandali domum pacis faciat in contentionem converti*“ (cap. 94). Wenn der Abt aus dem Leben geschieden war, ohne zuvor einen Nachfolger bestimmt zu haben, sollten sich der zuständige Bischof und der Klerus der Gegend an einen benachbarten, heiligmäßigen Abt wenden, der dann dem Kloster aus der Zahl der Mönche einen neuen Vater gab. Auch in Cluny wurden z. B. die Äbte Majolus und Odilo von ihren Vorgängern ernannt, während Odilo vor seinem Tode dem Konvent lediglich einige Namen vorschlug (*Udalrici Consuet. Clun. III 1*).

¹⁷ Herwegen I., a. a. O. S. 55.

Abtes zu befassen. Der heilige Benedikt rechnet mit drei Möglichkeiten, die bei der Abtswahl eintreten können:

1. Die ganze Klostersgemeinde wählt einstimmig in der Furcht Gottes einen würdigen Mönch zum Abt; in diesem Fall ist die Sache klar.
2. Ein in moralischen Verfall geratenes Kloster wählt einmütig einen schlechten Abt; hier müßten der zuständige Bischof, die Äbte oder die Christen aus der Nachbarschaft einschreiten.
3. Die Wahl ist zwiespältig; Einigung läßt sich nicht erzielen; dann gilt: *Hic constituitur quem . . . pars quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit.*

Konnte sich bei zwiespältiger Wahl eine innerklösterliche Instanz das Recht anmaßen, den Kandidaten der Pars sanior durchzudrücken? Wird sich nicht jede der streitenden Parteien als Pars sanior aufgeworfen haben? Die Interpretation dieser Stelle bedeutete den Regelerklärern tatsächlich eine wahre Crux¹⁸. Es ist reizvoll zu sehen, wie sie dieser Schwierigkeit Herr zu werden suchten.

Albert L'Huillier sieht das Problem klar: „Bei einer nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten Wahl wird natürlich jeder sich für den erleuchtetsten halten, denn sonst hätte er ja anders gewählt; wird sich also die Minorität auf den Text der Regel berufen können? Man sieht, zu welchen Mißhelligkeiten dies führen würde“ (a. a. O. S. 470). In der Interpretation nimmt er dann seine Zuflucht zur monastischen Überlieferung. Öfters sei im Laufe der Zeit bei gewissen Fällen das Wahlrecht nur einer beschränkten Zahl von lebenserfahrenen und tugenderprobten Mönchen übertragen worden¹⁹. Diese seien vor der Abtswahl von allen Mönchen bald als Wähler zweiter Instanz eigens dazu ermächtigt worden, bald sei ihnen dieses Privileg von vorneherein zugestanden, wie etwa den in der Regel erwählten Senioren, den „seniores spirituales“ (XLVI 12). „Der Text des Heiligen Vaters läßt diese Auffassung recht gut zu, und gerade sie bietet eine sehr weise Maßregel, um in den Klöstern mit größeren Konventen ziel- und endlose Streitigkeiten hintanzuhalten.“

Paul Delatte wird in seiner Erklärung der Stelle (a. a. O. S. 506) dem Gedankengang St. Benedikts ebenfalls gerecht:

¹⁸ Delatte P., *Commentaire sur la Règle de Saint Benoît*, Paris 1913⁷ S. 506: „Ce texte est incontestablement difficile.“

¹⁹ Delatte P., a. a. O. S. 505 zitiert dafür einen Beleg aus dem Ordo des Bernhard von Cluny. Nach den *Constit. Hirsaug.* galt jener als gewählt, den der Prior oder Rangälteste vorschlug und dem dann der Konvent zustimmte (a. a. O.). Diese späten Praktiken führen uns von der Lösung der Frage eher ab.

Besteht auf der einen Seite eine relative Majorität, oder noch besser eine absolute Majorität, oder gar fast Einstimmigkeit, auf der andern Seite aber eine Minorität, wie verschwindend klein sie auch immer sei, so gilt der Kandidat der Minorität, wenn sie nach besserer Einsicht und Beratung gehandelt hat, als gewählt. Eine solche Verfügung könne aber sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen²⁰. „Saint Benoît a-t-il réellement jeté chez les siens cette pomme de discorde et à ce point méconnu la nature humaine?“ (a. a. O. S. 506). Hier bliebe zur Entscheidung nur mehr der Rekurs an eine außerklösterliche Autorität übrig, wie es im Laufe der Geschichte auch wiederholt gehandhabt worden sei; „mais le texte de la Règle n'invoque point, dans ce cas précis, l'intervention de l'évêque ou d'un autre Abbé: pour elle la communauté se suffit“ (a. a. O. S. 507). Delatte ergeht sich dann in reichlich gewundenen Ausführungen und macht sich schließlich die Hypothese des Mauriners Dom Mège zu eigen, nach der bei einer vielspältigen Wahl die relative Majorität siegt: „Numerosior est alius, et propterea sanior praesumitur.“ In einem besonders schwierigen Fall könne man das Gutachten eines Außenstehenden einholen: „Mais ce serait exceptionnel, et sans danger pour l'indépendance des communautés“ (a. a. O. S. 508).

Die Auffassung des heiligen Benedikt von der Pars sanior ist, überspitzt formuliert, offenkundig folgende: Wenn nur zwei Mönche einen Würdigen zum Abt wählen und hundert einen Unwürdigen, dann hat die Wahl dieser verschwindenden Minorität den Ausschlag zu geben. Schon Paulus Diakonus und Hildemar verstanden unsere Regelstelle in diesem Sinn²¹. Konnte sich ein auf solche Weise „gewählter“ Abt in seinem Kloster durchsetzen? In diesem Fall konnte doch nur eine außerklösterliche Autorität Ordnung schaffen. Das Kapitel 65 der Regula (Vom Praepositus des Klosters) löst die Schwierigkeit. Es ist überhaupt für alle eingangs aufgeworfenen Fragen schlechthin entscheidend.

Mit innerer Erregung, die vielleicht aus eigener schlimmer Erfahrung nachzittert, macht St. Benedikt die betrübliche Feststellung, daß oft, ja sogar sehr oft, die Einsetzung eines Praepositus in Klöstern zu schweren Ärgernissen führe. Die

²⁰ C'est une occasion prochaine de schisme, un encouragement pour les minorités remuantes et factieuses: car chaque partie ne manquera jamais de motifs pour prétendre que son avis est le seul sage“ (a. a. O. S. 506).

²¹ *Expositio Regulae ab Hildemaro tradita*, ed. Mittermüller R., Ratisbonae 1880, S. 584: „Verbi gratia, si quinquaginta monachi sunt, qui malum abbatem eligunt, et sunt duo boni fratres, qui meliorem abbatem eligunt, istis duobus consentiendum est et non illis quinquaginta. Similiter si centum sunt, qui negligentem abbatem eligunt, et tres sunt, qui meliorem abbatem eligunt, illis tribus consentiendum est et non illis centum.“

Praxis habe gezeigt, daß diese Praepositi sich bisweilen für zweite Äbte hielten, sich die Herrschaft im Kloster anmaßten und so Zwiespalt und Ärgernis in die Gemeinde säten. Das komme besonders dort vor, „ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur“. Diese Einrichtung sei absurd. Dadurch werde vom ersten Tag seiner Amtsführung Anlaß gegeben zu Überheblichkeit, wenn dem Praepositus eine innere Stimme zuflüstere, er stehe nicht unter der Gewalt des Abtes:

„Quia ab ipsis es et tu ordinatus, a quibus et abbas.“

Zur Zeit St. Benedikts wurde also der Praepositus in manchen Klöstern genau so wie der Abt vom zuständigen Bischof²² eingesetzt²³, im Verein mit einigen Äbten²⁴. Dagegen wandte sich nun der Heilige von Montekassino, indem er sich die Einsetzung des Praepositus vorbehielt (quemcumque elegerit abbas cum consilio fratrum timentium Deum, ordinet sibi ipse praepositum); für die Bestellung des Abtes aber war nach wie vor der Bischof zuständig — das ergibt sich aus dem Wortlaut ganz klar. Gregor der Große ist in diesem Punkt ein getreuer Interpret der Regula, wenn er an den Subdiakon Johannes von Ravenna schreibt, Bischof Marinian möge Sorge tragen, daß Maurus, der Cellerar des Klosters, nicht aber der von den Mönchen gewünschte Konstantius die äbtliche Würde erhalte:

„Venientes monachi monasterii quondam abbatis Claudii petiverunt sibi Constantium monachum abbatem debere constitui. Quos valde ego in sua petitione detestatus sum, quia mihi terrenae mentis esse omni modo apparuerunt, qui terrenum nimis hominem abbatem habere quaesiverunt. Cognovi enim quod isdem Constantius peculiaritatis studeat; quae res maxime testatur eum cor monachi non habere . . . quo modo aliis regulam teneat, quam sibimetipsi nescit tenere. Ab hoc igitur recedentes cellerarium quemdam nomine Maurum petiverunt . . . Tua igitur experientia sollicitè requirat et, si eius vita

²² Sacerdos heißt an dieser Stelle (LXV 8) natürlich nicht Priester, sondern Bischof; sonst (LX 1, LXI 28, LXII tit. 18) stets gleich presbyter. Schon bei Cyprian (vgl. Watson E. W., *The style and language of S. Cyprian*, Oxford 1896) steht das Wort sehr häufig im Sinn von episcopus. „An den meisten Stellen, wo Cypr. sacerdos gebraucht, bezeichnet es sicher den Bischof, an den übrigen kann es wenigstens auch den Bischof bedeuten; nirgends ist bei ihm sicher nur ein Priester, der nicht Bischof ist, gemeint“ (Linderbauer B., a. a. O. S. 389).

²³ So schrieb noch Gregor der Große 598 an den Abt Urbicus: „Cattellum monachum . . . praepositum fieri dilectio tua voluerat. Postquam fieri mandavimus, quia monachus non sit, agnovimus“ (Ep. IX 20). Cattellus „kannte“ die Regel nicht, d. h. er hat nach der Regel nicht gelebt.

²⁴ „Ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus“; „vel“ wird von St. Benedikt, wie überhaupt im Spätlatein, ungemein oft für „et“ gebraucht; z. B. I 3 militans sub regula vel abbate, LXIII 39 Pueri parvi vel adulescentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos consequuntur; s. Linderbauer B., a. a. O. S. 130.

ad locum regiminis digna est, a reverentissimo fratre et coepiscopo nostro Mariniano hunc abbatem ordinari faciat. Si vero est, quod ei omnino obviat, et ex sua congregatione invenire aptum minime possunt, ipsi sibi aliunde eligant, et is quem elegerint fiat... Ita igitur tua experientia faciat, ut neque loci ordinatio differatur neque ad nos ulterius hac de re querella perveniat“ (Ep. XII 6, MGH EE II S. 352f.).

Papst Gregor war diesem Abte Claudius von Ravenna in inniger Freundschaft verbunden (vgl. Epp. II, 45; VI, 24; VIII, 18; IX, 179). Die Verfügungen über die Abtswahl und das strenge Vorgehen gegen Sonderbesitz legen geradezu die Vermutung nahe, daß in diesem Kloster die Regula Benedicti Norm des monastischen Lebens war²⁵ — und nun wissen wir auch, wer bei zwiespältiger Wahl der Pars sanior zum Siege verhalf: Die kirchliche Autorität, der zuständige Bischof²⁶.

Analog war der rechtliche Vorgang bei der Einsetzung eines Bischofs in altchristlicher Zeit, der dem heiligen Benedikt bei Abfassung seiner Regel vorgeschwebt haben muß und wodurch obige Ausführungen volle Bestätigung erfahren. In dem Briefe Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Thessalonich heißt es: „Wenn es sich um die Wahl eines Bischofs handelt, so soll jenem der Vorzug gegeben werden, den die gemeinsame Stimme von Klerus und Volk einmütig gefordert hat. Wenn sich aber die Stimmen gespalten haben, so soll durch das Urteil des Metropoliten jener Kandidat den andern vorgezogen werden, der durch größeren Eifer und größere Verdienste empfohlen wird. Es soll aber nie einer wider Willen der Leute ins Amt eingesetzt werden, damit die Stadt den unerwünschten Bischof nicht verachte oder hasse“; also sowohl bei der Bischofseinsetzung als auch bei der Abtsbestellung dieselben Grundsätze: Vorschlagswahl (Cum de ... electione tractabitur), die bei Einmütigkeit, wenn auch theoretisch noch nicht rechtskräftig, aber praktisch doch ausschlaggebend ist²⁷, bei zwiespältiger Wahl werden die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen (auch hier die Pars sanior). Die nachfolgende Ordination des Kandidaten durch den Metropoliten war zugleich Übertragung des Amtes und Erteilung der Weihe.

Man ist nun sehr geneigt, in der „ordinatio“ des Abtes analog eine Weihe miteinbegriffen zu sehen. Das Amt werde

²⁵ Mayer H. S., Benediktinisches Ordensrecht, 2. Band, Beuron 1932, S. 104: „Die Bestimmung der heiligen Regel, daß bei zwiespältiger Wahl die Pars sanior trotz Minderheit ausschlaggebend sei, läßt vermuten, daß die Entscheidung über die Wahl bzw. ihre Bestätigung in die Hände des Bischofs gelegt war.“ Wenn man Cap. 65 bezieht, wird der Schluß absolut stringenter.

²⁶ Vgl. XXXIII: Si quid debeant monachi proprium habere.

²⁷ Interessant ist diesbezüglich eine Bestimmung der Synode von Karthago im Jahre 534: „Et quando ipsi abbates de corpore exierint, qui in loco eorum ordinandi sunt, iudicio congregationis eligantur; nec officium sibi huius electionis vindicet aut praesumat episcopus“ (Mansi, Coll. Conc. VIII S. 842).

durch „constituere“ verliehen, das Pneuma durch „ordinare“; beides zusammen sei „ordinatio“. Überdies läßt sich nicht leugnen, daß im 62. Kapitel (Von den Priestern des Klosters), das im 64. Kapitel (Von der Bestellung des Abtes) eine auffallende Parallele hat, „ordinare“ die Bedeutung von „weihen“ trägt²⁸:

Cap. LXII:

„Si quis abbas sibi presbyterum vel diaconum ordinari petierit, de suis elegat, qui dignus sit sacerdotio fungi. Ordinatus autem caveat elationem et superbiam.“

Cap. LXIV:

„Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiam si ultimus fuerit in congregatione . . . Ordinatus autem abba cogitet semper quale opus suscipit.“

Man darf aber nicht übersehen, daß in der alten Kirche die Abtswürde kein hierarchischer Rang war. Es ist auch nicht so, als ob im kirchlichen Altertum eine Amtseinsetzung ohne Weihe überhaupt undenkbar gewesen wäre. Die niederen Ordines einschließlich Subdiakonat wurden z. B. gerade im römischen Ritus bis zum 10. Jahrhundert nicht feierlich durch eine liturgische Weihe, sondern einfach durch eine rechtskräftige Ernennung verliehen²⁹.

Kapitel 64 „De ordinando abbate“ handelt nicht von der Abtsweihe, sondern von den zwei Akten der Abtsbestellung: Wahl und Einsetzung. Sobald man darangeht, die Texte sinngemäß zu übertragen, wird die Bedeutung von „ordinare“ klar. So wird man nicht übersetzen wollen: „Bei der Weihe des Abtes beachte man stets den Grundsatz“, sondern „bei der Bestellung des Abtes beachte man stets den Grundsatz, daß der eingesetzt werde, den entweder die ganze Klostergemeinde in der Furcht Gottes, oder ein von besserem Geist beseelter, wenn auch noch so kleiner Teil in Vorschlag gebracht hat.“ Auch hier gibt wiederum die Lösung des Kapitels vom Praepositus, der sicherlich nicht geweiht, sondern, was ja gerade die Mißstände hervorrief, gegen die St. Benedikt eifert — eingesetzt wurde³⁰.

²⁸ Aber auch hier nicht den ausschließlichen Sinn von „weihen“; bei der altkirchlichen Praxis der relativen Ordination war mit jeder Weihe die Einsetzung in ein Amt verbunden; Weihe ohne Anstellung galt schon wegen der damit verbundenen groben Mißstände als schwerer Verstoß. Der zum Priester geweihte Mönch war eben an der Klosterkirche angestellt.

²⁹ Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1935, 7. Band, S. 764.

³⁰ Vgl. Anmerkung 23. Man wende nicht ein, daß eben auch der Praepositus eine Weihe empfangen habe (auch das kann noch zugegeben werden; später in den *Consuetudines* von Cluny z. B. ist eine solche vorgesehen); wenn aber schon, dann war die Weihe des Abtes sicherlich verschieden von der Segnung des Praepositus. Wie konnte sich jedoch dann ein Praepositus erdreisten, sich für einen zweiten Abt zu halten? Die Ordination des Praepositus (und somit auch jene des Abtes) ist nach dem Wortlaut der *Regula* eben keine liturgische Weihe, sondern nur Einsetzung in das Amt; und gerade diese „ordinatio“ gab nach den bezeichnenden Worten des heiligen Benedikt Anlaß zu „exordinationes“ (LXV 17!) und „inordinationes“ (LXV 24!).

Damit will aber nur gesagt sein, daß „*abbatem ordinare*“ in der *Regula* nicht den ausschließlichen Sinn von „weihen“ hat, auch nicht an einer einzigen Stelle. Trotzdem kann die Abtsweihe zur Zeit des heiligen Benedikt schon üblich gewesen sein. Sie würde dann zu jenen Selbstverständlichkeiten zählen, die in der *Regel* mit Stillschweigen übergangen sind. Ich möchte es nicht unterlassen, hier eine interessante Beobachtung mitzuteilen, die ich meinem Mitbruder H. P. Frumentius Renner verdanke:

Der 2. Teil von Kapitel 64 (Zeile 20—56) fällt tatsächlich etwas aus dem Rahmen der *Regula* durch seinen feierlichen Rhythmus, der St. Benedikt sonst ganz unbekannt ist. Selbst der Prolog ersteigt nirgendwo diese Gehobenheit. Außerdem steht dieses Stück in einigem Gegensatz zu den überaus ernsten, fast rigorosen Ausführungen des Verfassers im 2. Kapitel „*Qualis debeat abbas esse*“³¹. Es erinnert in seinem wohlgestalteten Aufbau wirklich überraschend an die Ermahnung des Bischofs vor der Diakonatsweihe oder Priesterweihe an die Kandidaten. Derselbe feierliche Rhythmus der Worte, in denen die Pflichten des neuen Amtes nochmals vor Augen gestellt werden (. . . *quale onus suscepit; oportet ergo eum esse* . . .), die asynthetisch gesetzten Adjektiva, mit denen die besonderen Eigenschaften und Tugenden des neuen Standes aufgezeigt sind, dazwischen hinein die treffend gewählten, selbstverständlich sich einfügenden Worte der Hl. Schrift und am Schluß der Ausblick auf die himmlische Vergeltung. Würde darauf, wie man eigentlich erwartet, noch folgen, „*quod ei Deus praestet per misericordiam suam*“, so wäre die Parallele schlagend. Das ganze Stück gemahnt unwillkürlich an klassisch-liturgische Formulierungen. Ob dem heiligen Benedikt hier eine Art Abtsweihe-Ritus vorgelegen hat?

Das Gelasianum, das römische Sakramentar zur Zeit des heiligen Benedikt, das eine ganze Reihe von Benediktionen und Ordinationen enthält, kennt die Abtsweihe noch nicht. Erst das *Sacramentarium Gregorianum* enthält ein Segensgebet für den Abt oder die Äbtissin, und die Briefe Gregors des Großen bringen auch schon die ersten geschichtlich faßbaren Belege

St. Benedikt gebraucht nie *benedicere* oder einen ähnlichen Ausdruck (vgl. oben den Text des Leobriefes, wo die Weihe an sich mit „*consecrare*“ bezeichnet wird!). Zudem gab es im Kloster noch andere *ordinationes*; s. oben S. 48. Das alles spricht nach dem Wortlaut der *Regula* gegen eine formelle Abtsweihe.

³¹ L'Huillier, a. a. O. S. 473: „Es kann aber nicht geleugnet werden¹ daß dieses Kapitel sich milder anhört und für den Abt, der im Begriff steht, sein Amt zu übernehmen, weniger furchtbar klingt.“ „Vielfach hat man sie aufgefaßt als eine Art nachträgliche Milderung zu dem sehr streng gehaltenen zweiten Kapitel.“

für den feierlichen Vollzug der Abtsweihe³². So schrieb der Papst an einen Abt namens Urbicus: „Acceptis ergo scriptis nostris, fratrem et coepiscopum nostrum Victorem ad Lucuscani monasterium tua dilectio invitet, quatenus ipse illic missarum solemnities celebrare et praedictum Domitium auctore Deo abbatem ordinare debeat³³“. Gleichwohl dauerte es noch lange, bis die Abtsweihe allgemein üblich wurde³⁴. Über die Frühgeschichte dieses Ritus und dessen Beeinflussung durch die Bischofsweihe vielleicht ein andermal. Hier sollte lediglich die Abtsbestellung nach dem Wortlaut der Regula behandelt werden.

Wahl und Einsetzung sind die beiden Akte der benediktinischen Abtsbestellung. Ob der Kandidat dabei eine Standesweihe erhielt, kann aus der Regula nicht ersehen werden. Mit „ordinatio abbatis“ ist allgemein die Amtsübertragung bezeichnet. Die Einsetzung, die den entscheidenden Rechtsakt bei der Bestellung bildet, erfolgte durch den Bischof und eine Anzahl Äbte. Durch die Wahl der Klostergemeinde wurde ein geeigneter Kandidat für die Abtswürde der kirchlichen Autorität lediglich präsentiert³⁵. Die Wahl war im wesentlichen Auslese und Vorschlag. Sie hatte theoretisch keine Rechtskraft; bei Einmütigkeit war sie praktisch allerdings entscheidend. Zwierspältige Wahlen unterstanden dem Befinden der kirchlichen Autorität, die jeweils den Kandidaten der Pars sanior durchzusetzen hatte. „Freie“ Abtswahl in unserem Sinne kennt der hl. Benedikt nicht. Bei dieser Ausweitung des benediktinischen Wahlprinzips dürften germanische Rechtsanschauungen mitgewirkt haben.

³² Chapman J., a. a. O. S. 60. Aus den Dialogen, die vorgregorianische Zustände schildern, kann nicht ein Beleg für die Abtsweihe beigebracht werden.

³³ Ep. IX 20; vgl. Ep. III 23: „Suprascripto Secundino remoto (ab) abbatis officio Theodosium quem congregatio ipsa sibi petiit ordinari, in monasterio S. Martini solemniter per eum cuius interest facias ordinari.“ Ganz sicher ist es ja nicht, daß es sich hier wirklich um eine eigentliche Weihe handelt.

³⁴ Vgl. Nicaenum II (c. 1, dist. 69) vom Jahre 787: Der Abt durfte seinen Untergebenen das Lektorat erteilen, si dumtaxat eidem abbati manus impositio facta noscatur ab episcopo secundum morem praeficiendorum abbatum, dum constet illum esse presbyterum; s. Molitor R., Religiosi Juris Capita Selecta, Ratisbonae 1909, S. 419.

³⁵ Diese Art der Bestellung eines Abtes ist heute noch nur mehr in der Kongregation von St. Ottilien bei Abtswahlen in der Mission (Constitutiones Congr. Ottil. 1935, Nr. 229) üblich: „Si agitur de electione Abbatis nullius . . . confirmatio semper a S. Sede petenda est.“ Das könnte vielleicht manchem unbenediktinisch erscheinen; in Wirklichkeit ist es unbenediktinisch.